

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 23. August 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Oktober 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><b>Verfassung des Kantons Aargau</b></p> <p>Änderung vom</p>				
<p>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</p> <p>beschliesst:</p>				
<p><b>I.</b></p> <p>Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 <sup>1)</sup> (Stand 1. Juli 2011) wird wie folgt geändert:</p>				
<p><b>§ 61 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen:</p> <p>e) die Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sowie die Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter mit Ausnahme der Fachrichterinnen und Fachrichter der Bezirksgerichte,</p>				

<sup>1)</sup> SAR [110.000](#)

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 23. August 2011</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 19. Oktober 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom ...</b>
<p>f) die Friedensrichterinnen und Friedensrichter,</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat, der Verfassungsrat und die Einwohnerräte werden nach dem gleichen Verhältniswahlverfahren gewählt. Für die Wahl des Grossen Rates und des Verfassungsrates kann durch Gesetz ein Quorum festgelegt werden.</p> <p><sup>3</sup> Alle andern Behörden werden im Mehrheitswahlverfahren bestellt.</p>				
<p><b>§ 69 Abs. 1 und 3</b></p> <p><sup>1</sup> In den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in die Gerichte und in die durch diese Verfassung festgesetzten Ämter sind die Stimmberechtigten des Kantons wählbar. Ausnahmen für die Gerichte bestimmt das Gesetz.</p> <p><sup>3</sup> Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Grossen Rats und des Regierungsrats oder Mitglied einer dieser Behörden und des Obergerichts oder des Justizgerichts sein. Weitere Unvereinbarkeiten werden durch Gesetz festgelegt.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 23. August 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Oktober 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><b>§ 82 Abs. 1 lit. h</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat</p> <p>h) wählt</p> <p>1. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Richterinnen und Richter des Justizgerichts,</p> <p>2. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Obergerichts,</p> <p>3. die stimmberechtigten Mitglieder der Justizleitung,</p> <p>4. die Oberrichterinnen und Oberrichter sowie die nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts,</p> <p>5. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts,</p>	<p>1. <u>die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der für das ganze Kantonsgebiet zuständigen Gerichte, mit Ausnahme des Zwangsmassnahmengerichts und der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen,</u></p> <p>2. <u>die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Obergerichts,</u></p> <p>4. <i>Gelöscht.</i></p> <p>5. <i>Gelöscht.</i></p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 23. August 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Oktober 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p>6. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Richterinnen und Richter des Handelsgerichts,</p> <p>7. die Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten sowie die nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Spezialverwaltungsgerichts,</p>	<p>6. <i>Gelöscht.</i></p> <p>7. <i>Gelöscht.</i></p>			
<p><b>§ 85 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Das Recht, dem Grossen Rat neue Gegenstände zur Beratung zu unterbreiten, haben die Mitglieder, die Fraktionen und ständigen Kommissionen des Grossen Rats, der Regierungsrat und die Justizleitung.</p>				
<p><b>§ 86 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Soweit die Verfassung keine Bestimmungen enthält, werden die Grundzüge der Organisation des Grossen Rates und des Verkehrs zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat sowie dem Obergericht durch Gesetz geregelt.</p>	<p><sup>1</sup> Soweit die Verfassung keine Bestimmungen enthält, werden die Grundzüge der Organisation des Grossen Rates und des Verkehrs zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat sowie <u>der Justizleitung</u> durch Gesetz geregelt.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 23. August 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Oktober 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><b>§ 96 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte. Unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden plant die Justizleitung die Tätigkeiten der Gerichte, setzt deren Budgets fest und übt die Aufsicht aus. Sie vertritt die Gerichte im Verkehr mit anderen Behörden.</p>				
<p><b>§ 97 Abs. 5</b></p> <p><sup>5</sup> Die Justizleitung kann in der Form des Reglements Bestimmungen über die betriebliche Organisation der Gerichte erlassen. Der Zweck und die Grundsätze der inhaltlichen Gestaltung des Reglements müssen im Gesetz oder im Dekret festgelegt sein.</p>				
<p><b>§ 99 Abs. 1 lit. c und d</b></p> <p><sup>1</sup> Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:</p> <p>c) das Obergericht.</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>c) <u>Aufgehoben.</u></p> <p>d) <u>das Obergericht.</u></p>			

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 23. August 2011</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 19. Oktober 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom ...</b>
<p><b>§ 100 Abs. 1–3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:</p> <p>a) das Spezialverwaltungsgericht,</p> <p>b) das Obergericht,</p> <p>c) das Justizgericht.</p> <p><sup>2</sup> Zuständigkeitskonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten entscheidet die Abteilung Verwaltungsgericht des Obergerichts.</p> <p><sup>3</sup> Streitigkeiten über die Haftung von Kanton und Gemeinden sowie von Organisationen und Personen, die übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen, entscheidet die Abteilung Verwaltungsgericht des Obergerichts. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 23. August 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 19. Oktober 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><b>§ 132 Abs. 4 (neu)</b></p> <p><sup>4</sup> Die im Jahr 2013 beginnende Amtsperiode der in § 61 Abs. 1 lit. a, c, e und f genannten Behördenmitglieder, der Fachrichterinnen und Fachrichter der Bezirksgerichte sowie der Schulrätinnen und Schulräte endet am 31. Dezember 2016. Die nachfolgende vierjährige Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2017.</p>	<p><b>§ 132 Abs. 4, 5 (neu)</b></p> <p><sup>4</sup> Die Amtsperiode der in § 61 Abs. 1 lit. a, c, e und f genannten <u>Behördenmitglieder, der Fachrichterinnen und Fachrichter der Bezirksgerichte sowie der Schulrätinnen und Schulräte, welche im Jahr 2013 beginnt, dauert bis am 31. Dezember 2016.</u> Die nachfolgende vierjährige Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2017.</p> <p><sup>5</sup> <u>Die Amtsperiode der vom Grossen Rat gewählten Behörden und Mitarbeitenden des Kantons, welche im Jahr 2013 beginnt, dauert bis am 31. Dezember 2018. Die nachfolgende vierjährige Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2019.</u></p>			
	<p><b>II.</b></p> <p>Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 23. August 2011</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 19. Oktober 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom ...</b>
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer			